



Straßenreinigungsrecht in der Stadt Diepholz

Anpassung Straßenverzeichnis

Info-Veranstaltung Rat 20.09.2017

Eckdaten zum Straßenreinigungsrecht



Straßenreinigungsgebührensatzung

- Wer muss wann und in welcher Höhe Gebühren zahlen?
- Anpassungsbedarf: Neukalkulation, OVG Urteile „Modifizierter Frontmetermaßstab“, Novellierung NKAG „Gemeindeanteil, weitere umlagefähige Kosten (u.a. Overheadkosten)“

Straßenreinigungsverordnung

- Wann, wie und in welchem Umfang ist zu reinigen?
- Anpassungsbedarf: Bestimmtheitsgrundsatz

Straßenreinigungssatzung

- Wer ist für den Sommer- und Winterdienst zuständig?
 - Verteilung der Reinigungspflichten zwischen Anliegern und Stadt
 - Anpassungsbedarf: - Satzungsregelung: redaktionelle Änderungen
 - Anlage: Straßenverzeichnis überarbeiten (teilweise Übertragung auf Anlieger)
-
- Inkrafttreten der Rechtsnormen mit erforderlichen Anpassungen zum 01.01.2018
 - Grundlage für alle Anpassungsbedarfe: Straßenverzeichnis Sommer- und Winterdienst

Eckdaten zum Straßenreinigungsrecht



Warum soll das Verzeichnis überhaupt angepasst werden?

- Verzeichnis seit 1976 nicht mehr grundlegend überarbeitet
- Anpassung an „neue“ örtliche Gegebenheiten durch Ortsumgehungen und andere verkehrsgestalterische Maßnahmen erforderlich
- teilweise im Verzeichnis stehende Straßen nicht nachvollziehbar (reine Wohnstraßen)
- Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen
- Diskrepanz Sommer- und Winterdienstbezirke → Problematik einheitliche Gebühr (Rüge Landesrechnungshof)

Was ist das Ziel der Info-Veranstaltung?

- gemeinsamer Verzeichnis-Entwurf Politik und Verwaltung ab 2018
- Verzeichnis-Entwurf Verwaltung: gesetzliche Reinigungspflichten Stadt Diepholz
- keine volle Übertragung auf Anlieger möglich
- Aufstellung des Verzeichnisses ist Ermessensentscheidung: neben gesetzlichen Pflichten kann Stadt Diepholz auch freiwillige Leistungen übernehmen
- Diskussion über „freiwillige“ Reinigungsleistungen der Stadt Diepholz (Serviceleistungen)

Verzeichnis-Entwurf: Sommerdienst



Nach welchen Kriterien wurde der Verzeichnis-Entwurf „Sommerdienst“ aufgestellt?

- nur Straßen mit gesetzlicher Reinigungspflicht der Stadt Diepholz:

unzumutbar: keine Übertragung bei Fahrbahnen von verkehrsreichen Straßen /
erhöhtes Verkehrsaufkommen (*Ortsdurchfahrten, Hauptverkehrsstraßen,
verkehrswichtige Erschließungs- und Verbindungsstraßen*)

oder

unverhältnismäßige Schwierigkeiten: starker Laubfall, angrenzender Wald „Schmierfilm“

- nur teilweise Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger möglich -> Reinigung durch Stadt unterliegende Straßen (Fahrbahnen, Parkbuchten, Gossen)

Verzeichnis-Entwurf: Sommerdienst



Was für „Konsequenzen“ hat der Verzeichnis-Entwurf „Sommerdienst“?

- zukünftig 40 Straßen / 79 Straßen entfallen bei Sommerreinigung
- Reinigungspflichten zwischen Anlieger und Stadt verschieben sich ...

... in Straßen des Verzeichnisses:

Stadt und Anlieger teilen sich Reinigungspflichten

- Pflicht Stadt: maschinelle Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren sowie der Radspur auf getrennten Geh- und Radwegen (hierfür Gebührenerhebung)
- Pflicht Anlieger: Reinigung der Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

... in Straßen außerhalb des Verzeichnisses / auch „entfallende“ Straßen:

- Reinigungspflicht wird voll auf Anlieger übertragen, Stadt kommt hier nicht zum Einsatz
- im Gegenzug keine Gebührenerhebung

• Auswirkungen auf Gebührensatzung

- für Sommerdienstleistungen der Stadt sind Gebühren zu erheben
- bisherige Gebühr Reinigungsklasse 1 (einmal wöchentliche Reinigung): 1,00 €
- bisherige Gebühr Reinigungsklasse 2 (dreimal wöchentliche Reinigung – FGZ): 11,20 €
- derzeit noch keine Aussage über Gebührenentwicklung ab 2018 möglich: fehlende Grundlage durch Anpassung Straßen-Verzeichnis, neue Kostenpositionen

Diskussion Verzeichnis-Entwurf: Sommerdienst



Welche Aspekte sollten bei der Aufnahme von „freiwilligen“ Straßen beachtet werden?

- Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen
- 1 x wöchentliche Reinigung derzeit in vielen Verzeichnis-Straßen nicht sinnvoll (reine Wohnstraßen)
- in reinen Wohnstraßen ist Gossenreinigung durchaus zumutbar (zumal häufig Tempo 30 Zonen)
- zusätzliche Reinigungspflichten bei „entfallenen Straßen“ halten sich in Grenzen: Reinigung Gehweg/gemeinsamer Geh- und Radwege obliegt Anliegern ohnehin schon
- „Eigentum verpflichtet“
- sauberes Stadtbild als Gemeinschaftsaufgabe -> verstärkter Einsatz Ordnungsamt
- weitere „Lückenschluss-Straßen“
- häufig fehlende Wendemöglichkeiten für Reinigungsfahrzeug in reinen Wohngebieten, einige Straßen können dadurch ohnehin nicht vollständig abgefahren werden, parkende Autos
- Laubfall-Zeit: zusätzlicher Einsatz Bauhof, Angebot kostenlose Laubbannahme AWG
- für städtische Reinigungsleistungen in Verzeichnis-Straßen sind Gebühren zu erheben

Verzeichnis-Entwurf: Winterdienst



Nach welchen Kriterien wurden der Verzeichnis-Entwurf „Winterdienst“ aufgestellt?

- nur Straßen mit gesetzlicher Räum- und Streupflicht der Stadt Diepholz

verkehrswichtig: verkehrsreiche Durchgangsstraßen, vielbefahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen
und

gefährlich: Gefahrenpotenziale nicht ohne weiteres erkennbar, Fahrzeuge verändern ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit erfahrungsgemäß erheblich Gefahr des Rutschens oder Schleuderns steigt (*scharfe Kurven, Fahrbahnverengungen, uneinsehbare Stellen*)

- Straßen mit gesetzlicher Räum- und Streupflicht (höchste Priorität):
 - verkehrswichtige Verbindungen zwischen überregionalen und innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen (Zubringer)
 - innerstädtische Hauptverbindungen zwischen den Zubringerstraßen
 - Krankenhaus, Rettungswache, Feuerwehr, Streifendienst Polizei
 - Parkhaus, An- und Abfahrt Bahnhof
 - Hauptzufahrtswege Gewerbegebiete
 - (Schul-)Buslinienverkehr Innen- und Außenbereich
 - Haupt-Schulradwege
- Räumen und Streuen auf Fahrbahnen/Parkbuchten der Straßen mit höchster Priorität durch städtischen Bauhof bis 07.30 Uhr

Verzeichnis-Entwurf: Winterdienst



Was für „Konsequenzen“ hat der Verzeichnis-Entwurf „Winterdienst“?

- nur Straßen mit gesetzlicher Räum- und Streupflicht Stadt Diepholz (Räumen und Streuen Fahrbahn)
- keine Straße der bisher höchsten Priorität entfällt
- zusätzlich Aufnahme neuer Straßen (u.a. Erweiterung Schulbuslinien-Strecken)
- zukünftig 72 Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortslage (gesetzliche Pflichtstraßen!)
- 91 Straßen nachrangiger Priorität – Winterdienst erst nach 7.30 Uhr - entfallen (freiwillige Straßen)

Wie soll in Zukunft mit den Straßen der nachrangigen Priorität umgegangen werden?

- Anregungen Bürger/Politik „Winterdienst“ seit OMSV 10.08.2017
 - Hauptzufahrtstraßen Wohngebiete
 - Neben-Schulwegeführung
 - Infrastruktureinrichtungen: Kindergärten, Krippen, Altenheime, Friedhöfe, Kirchen, Ärzte
- Vorschlag Verwaltung: nachrangige Priorität mit o.g. Anregungen beibehalten (Serviceleistung)
- zusätzlich 36 Straßen in nachrangiger Priorität
- nachrangige Priorität aus Kapazitätsgründen durch Bauhof leistbar ab 07.30 Uhr, aber mit gleicher Qualität wie die höchste Priorität

Diskussion Verzeichnis- Entwurf: Winterdienst



Was für Auswirkungen hat die Beibehaltung der nachrangigen Priorität auf die Gebührensatzung?

- für Winterdienstleistungen der Stadt sind Gebühren zu erheben
- Reinigungsbezirke Sommer- und Winterdienst nicht mehr deckungsgleich
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr ist nicht mehr möglich
- zusätzlich Einführung einer separaten Winterdienstgebühr: Bauhof erbringt in den Straßen aller Prioritäten die gleichen Leistungen an einem Tag, lediglich zu unterschiedlichen Uhrzeiten
- derzeit noch keine Aussage über Gebührenentwicklung möglich: „fehlendes Straßen-Verzeichnis“, neue Kostenpositionen

Weiterer Zeitplan „Straßenreinigungsrecht“



- Kurzprotokoll der Info-Veranstaltung mit wichtigsten Eckdaten / Diskussionsbereichen
- mit gemeinsamen Verzeichnis-Entwurf Politik und Verwaltung: Neukalkulation Sommer- und Winterdienstgebühr, Anpassung Satzungs- und Verordnungsrecht, Vorbereitung Bürgerbeteiligung durch Informationsschreiben
- Ziel: Inkrafttreten Straßenverzeichnis mit Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsgebührensatzung und Straßenreinigungsverordnung zum 01.01.2018
- Politische Beratungsfolge mit Beschlussfassung:

OMSV	02.11.2017
VA	27.11.2017
Rat	14.12.2017

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit